



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Richtlinien Beiträge der Turn- und Sportkommission an Sportvereine

1. Ordentliche Beiträge gemäss Art. 4 des Pflichtenheftes

Beiträge werden nur für Sportanlagen oder Sportgeräte ausgerichtet, welche sich in der Gemeinde Baar befinden. Anlageteile oder Geräte, die nicht zur Ausübung der sportlichen Aktivität dienen, sind nicht beitragsberechtigt

1.1 Infrastruktur- und Unterhaltsbeiträge

Grundsätzlich sind Infrastruktur- und Unterhaltskosten von nicht gemeindlichen Anlagen und Anlageteilen von den Vereinen selbst zu tragen.

Bei gemeindeeigenen Sportanlagen kann der Gemeinderat separate Leistungsvereinbarungen mit den betreffenden Vereinen abschliessen. Die Vereine haben dabei einen eigenen Anteil dazu beizutragen.

In besonderen Fällen von nicht gemeindlichen Anlagen und Anlageteilen, z.B. wenn temporär oder dauerhaft keine entsprechende Anlage in der Gemeinde zur Verfügung steht, kann der Gemeinderat Beiträge an die Infrastruktur- und Unterhaltskosten ausrichten.

Die Leistungsvereinbarungen der betreffenden Vereine mit der Gemeinde Baar liegen der Turn- und Sportkommission vor. Sie werden von ihr im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vereine für die Ausrichtung von Beiträgen an die Infrastruktur- und Unterhaltskosten überprüft und die Zahlungen bestätigt bzw. veranlasst.

Dementsprechend werden dieselben Kriterien auch auf die Beitragseingaben der Vereine ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Baar angewandt, was eine ausgewogene Vorgehensweise gewährleistet. Dabei sind alle Kosten seitens Vereine immer auszuweisen.

2. Ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 4 des Pflichtenheftes

2.1 Organisationsbeiträge

2.1.1 Sportveranstaltungen

Als Richtwert zur Unterstützung von Sportanlässen gelten Höchstbeiträge, die abhängig von der Teilnehmerzahl und Anlassdauer für Wettkämpfe pro Sportverein jährlich ausgerichtet werden.

Kantonal pro Veranstaltungstag	CHF	500.-
National und regional pro Veranstaltungstag	CHF	1250.-
International pro Veranstaltungstag	CHF	2'500.-

Nicht beitragsberechtigt sind vereinsinterne Wettkämpfe und Turniere im ordentlichen Meisterschaftsbetrieb.

2.1.2 Athletenförderung

Wettkampfteilnehmende bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden über die Jugendförderungsbeiträge entschädigt.

Wettkampfteilnehmer/innen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr erhalten Beiträge für die Teilnahme an Finalturnieren oder Endrunden nationaler Meisterschaften oder Cups. Beitragsberechtigt sind Personen, die den Wettkampf in der höchsten Stärkeklasse eines nationalen Sportverbandes austragen.

Nationale Meisterschaften (Schweizermeisterschaften pro Veranstaltung)	CHF	100.-
Schweizer Cup (für Finalteilnahme)	CHF	100.-

Nicht beitragsberechtigt ist die Teilnahme am regulären Meisterschaftsbetrieb oder Cuprunden eines nationalen Sportverbandes.

Wettkampfteilnehmer/innen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr erhalten Beiträge für die Teilnahme internationalen Meisterschaften und Wettkämpfe. Beitragsberechtigt sind Personen, die den Wettkampf in der höchsten Stärkeklasse eines nationalen Sportverbandes austragen.

Weltcup / WM-Läufe (pro Veranstaltung)	CHF	200.-
Internationale Meisterschaften (Europa- oder Weltmeisterschaften pro Veranstaltung)	CHF	300.-
Olympische Spiele	CHF	500.-

2.2 Subventionsbeiträge

Separate Vereinbarungen zwischen Gemeinderat und Vereinen gelten vorrangig zu den nachfolgenden Beiträgen.

2.2.1 Sportanlagen

Beiträge an die Errichtung, den Ausbau sowie die Sanierung werden nur für Sportanlagen in der Gemeinde Baar ausgerichtet.

25% der ausgewiesenen Kosten,
jedoch höchstens CHF 25'000.- pro Jahr

2.2.2 Sportgeräte und -material

Beiträge werden nur geleistet, wenn sich die Sportgeräte und das Sportmaterial im Vereinseigentum befinden und zur Ausübung der Vereinsportart zwingend erforderlich sind.

25% der ausgewiesenen Kosten,
jedoch mindestens CHF 500.- und maximal CHF 10'000.- pro Gesuch

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Persönliche Ausrüstungsgegenstände wie Schuhe, Skis, Stöcke, Waffen, Fahrräder, Rackets, Trainingsanzüge, Sporttaschen usw.
- Verbrauchsmaterial wie Bälle, Kraftbänder, Seile, Munition usw.
- Elektronische Geräte inkl. Soft- und Hardware
- Spezielle Trainingseinrichtungen und -geräte

3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 25. Februar 2025.

Gemeinderat Baar